Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde

Herausgeber: Bernisches historisches Museum

Band: 2 (1940)

Artikel: Lotterien im alten Bern

Autor: Wagner, Ernst

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-287592

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

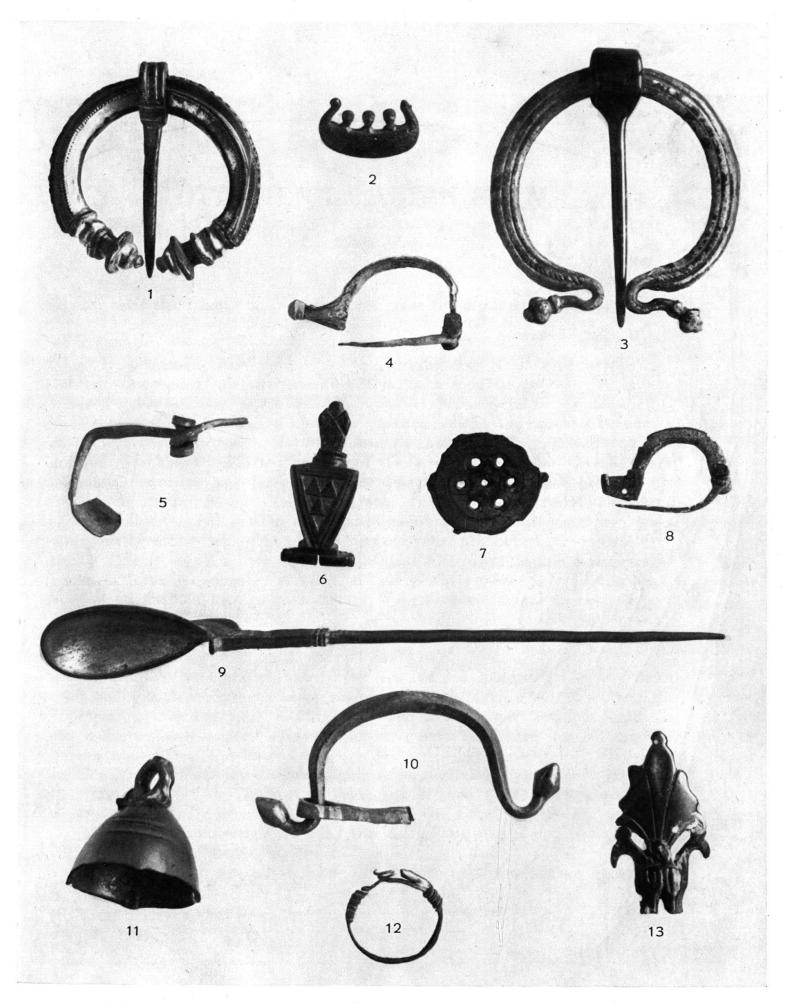
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Weihegaben aus dem Tempelbezirk von Petinesca (Nr. 1-8) Fibeln des 1.-4. Jhd., darunter die seltene Kahnfibel mit Insassen, Löffelchen (Nr. 9), Henkel (Nr. 10), Glöcklein (Nr. 11), Fingerring (Nr. 12) und Zierblech mit Tierleibern (Nr. 13); Nr. 1 aus Silber, 2-13 aus Bronze.

LOTTERIEN IM ALTEN BERN

Von Dr. Ernst Wagner.

An alle weltsche Amptlüth der Blanckhen oder Glückshäfen halb Abstellung. Schuldtheis etc.

«Wir vernemen, dass etliche der landtvahrenden Krämeren, welche in unseren tütschen Gebieten geringfüege, ja ouch verfälschte oder verlegne Wahren gebracht, und durch Mittel der Glückshäfen (wie sie es nambsen) mit grossem ihrem Gwin, und aber des gmeinen Volckhs merglichen Schaden zu vertryben understanden, darumb sowol us gmeiner Eydtgnoßschaft als us unseren tütschen Landen verwysen und sölcher beschwerlicher Gwerb inen nidergelegt worden und ihren Strich in unsere Weltsche Landt genommen habind, da sy das gemein Volckh vil mehr gwingirig und unverstendig der geverden finden, und grossen Zulouf bekommind, darumb so bevelchen wir dir¹ ganz ernstlich, uf sölche schädliche landtvahrende Betryeger und Geldtfischer ernstflissig ze achten und denselben nit allein iren unzimlichen Gwerb nit zu gestatten, sondern sy fürzewysen und so die empfangne Warnung und Fürwysung an inen nit erschiesslich, ire Wahr niderzuwerfen, zu arrestieren und uns desselben zu berichten, sy nach Verdhienen verners wüssen ze strafen.»

So der bernische Rat am 23. November 1590.

«Blanckhen» und «Glückshäfen» für den spätern Ausdruck Lotterie, der wohl aus welschem Sprachgebiete von der deutschsprechenden Bevölkerung übernommen worden war. «Gwingirige Geldtfischer»: auf möglichst mühelose Weise seinen Finanzen aufzuhelfen, war unsern Vorfahren sowenig fremd als der Menschheit von heute.

Der Rat erblickte im Überhandnehmen der Lotterien mit Recht eine Gefahr für das Wohl des Volkes; er erließ am 7. April 1593 das folgende, an sämtliche Landvögte gerichtete Mandat:

«An tütsch und weltsch Amptlüt von Abstellung wegen der Gouggleren, Spillüten und Glückshäfen ufrichten.

Wir habend nun lange Zyt dahar mit grossem Beduren sächen unnd er-

¹ dem Landvogte, der in amtlichen Erlassen bis ungefähr in die Mitte des 18. Jahrhunderts mit «du» angeredet wird.

faren müssen, dass iren vil dem Müssiggang dermassen ergäben, dass die höchsten Mittel fründtlicher Warnung noch bishar wenig und nit so vil erschossen, dass uns gloubwirdig anlangt nit allein by uns, sonders ouch anderstwo allerley Gouggleren, Spillüten, Farsentryber Glückshäfen ufrichten und ander solich Volch, so durch solich Wäsen den gmeinen Mann von guten Werkhen zu Verschwendung des sinen, ja ouch mehrmalen von dem Hören göttlichen Worts abtrybt. In unseren tütschen und weltschen Land ohne Underlass gefunden werdind, und diewyl gar noch allenthalben die Jargeng schlecht und der gmein Mann mit ime selbs zu schaffen, syn Wyb und Kind fürzubringen und sich ohne der Gouggleren, Betriegeren und frömbder Spillüten Bywäsen und Kurtzwillen erhalten muss, näben dem, dass von sölichen Müssiggängeren und Schlumpinen wägen Gottes Zorn über uns alle ingmein ergrimmen möchte und so sollend und wollend wir nit underlassen, dise und derglychen itele Sachen und Ergernussen so wyt müglich by Zyt abzuschaffen. Darumb ist unser ernstiger Bevelch an dich, uf sölche Gouggler unnd umschweifende unnütze Lüt, ouch, die Glückhhäfen ufrichten, also geflissen zu achten, dass die frömbden angentz us unseren Gepieten verwysen, die inlendigen aber für Chorgricht beschickt, censuriert und mit allem Ernst vermant werdint, fürter sich erlicher Handarbeit zu gebruchen und des Müssiggangs, Gougglens und Spilens, Übernutzens und Trugs ze überheben. Dann wir endtlich bedacht, wo jemandts über empfangne Warnung in unseren Gepieten mit sölichen itelichen Sachen umbgan, die unserein débauchieren und verfüren wurde, wir einen sölichen nit allein an Gut sonders ouch am Lyb nach Verdienen strafen werdint. Dess wüss dich gäggen inen ze halten. 7. April 1593.

Auf derartige Maßnahmen stoßen wir immer wieder; dem Reize, den Glücksspiele von jeher auf einen großen, wenn nicht den größten Teil der Menschen ausüben, war nicht leicht beizukommen. Verbot doch Karl der Große das Hasardspiel unter Androhung schwerer Strafe, und Glücksspiele waren nicht nur im alten Rom und bei den Germanen, sondern auch bei den Chinesen bekannt. Wohl überall, bei zivilisierten Völkern und solchen, die von der sogenannten Zivilisation noch unerreicht geblieben sind, wird so oder anders gespielt; ein erhoffter Gewinn wird dem Zufall überlassen. Auch heutzutage sind — namentlich auf dem Lande und bei Schützenfesten — Glückshafen zu Veranstaltungen gebräuchlich. Aus Zürich wird berichtet über einen Glückshafen aus dem Jahre 1465; es ist dies eine der ersten diesbezüglichen Nachrichten aus der Eidgenossenschaft.

«Das hat uns bewogen, mit landesväterlicher Fürsorge dem zu begegnen und diesem, unsern Landen zum höchsten Nachtheil gereichenden Übel so gut wie möglich abzuhelfen» lautet es in einem spätern Erlasse. Collecteurs für Lotterien, weder für einheimische noch benachbarte oder landesfremde, sind nicht zu dulden, es sei denn, sie setzten sich der obrigkeitlichen Ungnade aus und einer unwiderruflichen Buße von hundert Talern. Sämtliche, mit Collecteurs (Losverkäufer) eingegangene Verpflichtungen sind ungültig. Wer trotzdem auf diese Weise sein Glück versucht, dem wird das hiefür aufgewandte Geld konfisziert und ein jedes Los wird mit einer Buße von 20 Pfund belegt. Der Fundus einer solchen Lotterie ist ebenfalls in Beschlag zu nehmen. Die dem Staate dadurch zufallenden Gelder sind wie folgt zu verwenden: Ein Drittel fällt dem Staate selbst, ein weiterer Drittel dem Verleider und der letzte, wenn es sich um die Stadt Bern handelt, dem großen Spital, an andern Orten den Armen zu. Damit besser wie zuvor dem erneuten Verbot nachgelebt werde, wird dem Großweibel² befohlen, in aller Strenge vorzugehen. Und der Schultheiß selber wird ersucht, alle Lotteriegesuche von vornherein abzuweisen, d.h. denselben keinen Acceß (Zulassung) zum Rate zu erteilen; so wurde diese in Lotteriesachen zuständige Behörde der Entscheidung über diesbezügliche Gesuche enthoben.

Im 18. Jahrhundert sind Verordnungen über Lotterien besonders zahlreich. Im Spätherbst 1773 erließ der Rat ein gedrucktes Plakat an sämtliche Amtsstellen, von den Kanzeln zu verlesen und an öffentlichen Orten anzuschlagen. Zu diesem Plakat scheint das seit einigen Jahren in verschiedenen Staaten arbeitende und am Ende des 17. Jahrhunderts in Erscheinung getretene Lotto gênois (Ursprungsort war die Stadt Genua) Anlaß gegeben zu haben. Diese Art Glücksspiel verschaffe den Unternehmern erstaunlichen Gewinn ohne jegliches Risiko. Für die Spieler aber bestehe die Gefahr eines großen Verlustes, und zwar in viel höherem Maße als bei allen übrigen Lotterien; die Lotterie-Unternehmung selber gewinne bei jeder Ziehung 87% auf den Einlagen. Das Plakat verbietet in Zusammenfassung aller frühern Verordnungen sämtlichen Burgern und Untertanen deutscher und welscher Lande und nicht weniger den unter bernischer Botmäßigkeit stehenden fremden Personen, Lotterien, sei es um Geld, sei es um Waren oder dergleichen, anzulegen. Konfiskation und hohe Bußen erwarten den Zuwiderhandelnden. Verleidern wird die Geheimhaltung ihres Namens zugesichert; Ober- und Unterbeamte haben bei ihrem Eide jedermann gegenüber und ohne Ansehen der Person vorzugehen.

Vom allgemeinen Verbote können ausgenommen werden Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken und solche ad pias causas; im Jahre 1766 erging an den Commercienrat, der die Handhabung von Lotterien zu besorgen und zu überwachen hatte, die Weisung, daß Verlosungen fremder Waren nicht zu gestatten seien; einheimische Erzeugnisse dagegen dürften unter Umständen mittelst Lotterien abgesetzt werden. Gleichzeitig erhielt der Commercienrat die Competenz, kleine Lotterien der letztern Art, die den Betrag von 150 Kronen (ungefähr 3000 heutige Franken) nicht überstiegen, von sich aus zu bewilligen oder abzuweisen. Kaum ein Jahr später aber wurde diese Com-

² Der Großweibel im alten Bern läßt sich vergleichen mit dem heutigen Generalprokurator; er war zugleich Polizeidirektor, Vorsitzender des Stadtgerichtes und Untersuchungsrichter im Stadtbezirke; ferner Verteidiger von Amtes wegen bei Todesurteilen. Als Mitglied der Zweihundert hatte er auch repräsentative Pflichten.

petenz infolge verschiedener anderslautender und in Kraft bestehender Verordnungen wieder aufgehoben, und zwar auf Begehren des Commercienrates selbst. Eine weitere Ausnahme vom Verbot betrifft staatliche Lotterien, da bei solchen Betrügereien, wie sie bei Partikularlotterien ab und zu vorkommen, nicht zu befürchten sind. Auch könne eine Lotterie für eine finanzschwache Regierung ein geeignetes Mittel abgeben, um zu barem Gelde zu gelangen.

Im großen und ganzen erhält man von den Verordnungen über das Lotteriewesen den Eindruck einer eher laxen Befolgung: es genügte nicht bei einmaligem Verbote der Glücksspiele. Wie heutzutage der Kaufmann seinen Warenbestand durch Inventur- und Saisonausverkäufe herabzusetzen sucht, so machte man es im alten Bern auf die reizvollere Art der Lotterie.

Für alles müssen Lotterien herhalten; sie sind bei Behörden sowohl als Privaten das gesuchteste Mittel zum Zweck. So wird 1772 der Stadt Genf, um «Proben fründnachbahrlicher Gesinnungen» zu geben, gestattet, im Gebiete Berns Lose zu vertreiben zugunsten der Armen des Genfer Spitals, ebenso um die nämliche Zeit Zürich für seine Porzellanfabrik. «In der Versicherung, dass Euer Tit. Tit. Waysenhaus-Lotterie auf gewohnte Weise, und nicht nach Art der Genueser Lotterien eingerichtet seyn werde. wollen wir mit wahrem Vergnügen zu Euern Gunsten eine Ausnahme machen. Wir werden jeder Zeit trachten, Euch neue Proben unsrer freundnachbahrlichen und Bundgenössischen Denkungsart an den Tag zu legen.» So lautet ein Antwortschreiben an den Stand Wallis. Auch dieser Stand darf in bernischen Landen Lose absetzen. Genf erweist sich zwei Jahre später erkenntlich und teilt Bern mit, daß in der Schweiz Collectoren für das Kölner Lotto ihr Unwesen treiben.

Vom Markgrafen von Brandenburg ist ein Bewilligungsgesuch eingetroffen. Der bernische Rat weiß, was er seiner Würde schuldig ist und schreibt: «Weilen aber dardurch dem hiesigen Hohen Stand nicht die Titulatur beygelegt worden, so demselben als einem freyen Staat gebührt, und derselbe von Königen und Fürsten, wie Einlag des mehreren ausweiset, zu erhalten gewohnt ist, so hat sothanes Schreiben Meinen Gnädigen Herren nicht vorgelegt, noch viel weniger von Hochdenselben beantwortet werden können.»

Die Gesellschaft zu Schmieden hatte bei Geltstagen von Stubengenossen als Grundpfandgläubigerin verschiedene Häuser, u.a. das Güderhaus an der Hormanns-(heutigen Post-)gasse, übernehmen müssen, welche viele Reparaturen erforderten und infolgedessen für das Armengut der Gesellschaft eine große Last bedeuteten. Schmieden hatte zu Beginn des Jahre 1749 ein Lotteriebegehren gestellt, um diese Liegenschaften zu möglichst günstigen Bedingungen loszuwerden. Die Lotterie scheint indes nicht zustande gekommen zu sein, da die Häuser elf Jahre später noch Eigentum der Gesellschaft waren; zwei derselben konnten in den Jahren 1761 und 1768 verkauft werden. Seit Lichtmeß 1750 wohnte Samuel Henzis Witwe, Frau Henzi-Malacrida, im Güderhaus.

Ein Handel zwischen Pfarrer Neuhaus in Kallnach und der Witwe Bondeli als Verlegerin des Bibelwerks und Veranstalterin einer diesbezüglichen

Lotterie — Neuhaus war im Besitze eines Loses — wird dahin entschieden, daß Frau Bondeli an Neuhaus den Betrag von 800 Pfund (heutzutage rund 5000 Fr.) zu entrichten hat, und zwar «ohne Sumnus»; für den Fall aber, daß ihr Commis dabei seine Befugnisse überschritten haben sollte, wird ihr der Regreß auf denselben zugestanden.

In großer Zahl gehen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Lotteriegesuche ein und mit wechselndem Erfolge. Ausnahmen vom Verbote werden beinahe zur Regel. Der Commercienrat hat vor dem Zustandekommen einer jeden Verlosung das betreffende Warenlager durch einen aus seiner Mitte eigens dazu Abgeordneten kontrollieren und die einzelnen Gegenstände schätzen zu lassen; sodann sind dem Rate Befund und Gutachten einzureichen, nicht ohne daß aber zuvor der Plan der Lotterie genau festgesetzt worden wäre. Der Oberherr Fischer von Bremgarten hat als Vogt der Schwestern Düby zu geloben, daß die selbstverfertigten Modewaren ihre eigenen seien und «nicht etwann andere Personen die ihrigen zusammengestoßen haben».

Herr Herbort von Rossens will Gold- und Silberwaren absetzen; Buchbinder Zeenders «dehmütiges Nachwerben» verschafft ihm die Möglichkeit, Bücher loszuwerden; den Gebrüdern Funk, Bildhauer und Uhrenmacher, wird eine Lotterie bewilligt für Kommoden, Pendules, Bureaux, Spiegel usw., und Abraham Freudenberger eine solche für Leinwand, Indienne und Költsch. Die Lotterie Funk bestand aus 1500 Losen à 4 Livres, wovon 150 Treffer; der Gesamtbetrag betrug somit 6000 Livres. Von dieser Summe hatten die Veranstalter 5% = 300 Livres zugunsten des Waisenhauses Bern abzuliefern. Ob vom Ertrage einer jeden Lotterie dem Staate bzw. gemeinnützigen Institutionen usw. ein gewisser Prozentsatz zugesprochen wurde, läßt mit Sicherheit sich nicht sagen: kaum; kleine Leute, denen der Erfolg ihrer Lotterie für den Lebensunterhalt ausschlaggebend war, werden wohl abgabefrei ausgegangen sein.

«Der Anna Magdalena Malan, so ihr Glück anderwerts zu suchen und zu anschaffung eines Reissgelts bei MnGH in demuht nachgeworben, dass Ihr eine Lotterie von einem brodirten ameublement de Chambre, und eine Bettdeke, so zusammen auf 100 Thaler (ein Taler entsprach damals ungefähr 25 heutigen Franken) evaluirt werden, bewilliget werden möchte, haben Ihr Gnaden in ihrem begehren willfahret.»

Bringt eine Steigerung nicht den erhofften Erfolg, so kann — als zweites und letztes Mittel — noch in einer Lotterie das Heil versucht werden. Es machte sich das zu Nutzen die Landvögtin Kirchberger von Wiflisburg.

Betrügereien der einen oder andern Art, z.B. mittelst in Zirkulation gesetzter gefälschter Lose scheinen ab und zu vorgekommen zu sein; der Rat tat sein möglichstes, um solchen Vorkommnissen zu begegnen.

1764 stellte Durs Gysiger, der Krämer zu Niederscherli, ein Lotteriebegehren, in der Hauptsache für Tuch- und Strumpfwaren. «Fädig Carmessin Weiberstrümpf mit seidenen Rauten»; die nämlichen in rosa und mäusegrau, genau wie in den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts. Ferner «blau Uniformtuch

und Castormannenstrümpf». Im Commercienrat wurde das Für und Wider dieser Lotterie mit gewohnter Gründlichkeit erwogen. Gysigers Gesuch wurde abgewiesen, nicht zuletzt «weilen die Landleute nur wurden veranlasset werden, ihr Gelt zu wagen, um etwann einiche unnöthige Waaren zu gewinnen, da ohnehin die Üppigkeit und Verschwendung auch auf dem Land überhandnemmen.» Es sei besser, wenn die Glücksspiele auf dem Lande unbekannt blieben usw.

Im Jahre 1765 sollte mit dem Ertrage einer zu errichtenden Geldlotterie die Anpflanzung von (weißen) Maulbeerbäumen in der Waadt gefördert werden. Der Commercienrat stand diesem Projekte, das der Seidenkultur daselbst einen neuen Impuls geben sollte, wohlwollend gegenüber und empfahl es dem Rate. Zunehmende Entvölkerung und Vernachlässigung des Ackerbaus im Waadtlande lassen geeignete Mittel erwägen, diesem Übelstande abzuhelfen. Das milde Klima in der Gegend des Genfer- und Neuenburgersees sei dem Gedeihen der Maulbeerbäume günstig, so daß die Seidenwürmer genügend Nahrung fänden. Als Beispiele für gutes Erträgnis der Seidenkultur werden Frankreich und Italien, speziell das Piemont, angeführt. Jährlich gingen aus dem Gebiete Berns mehr als 100000 Taler für Seide in diese Länder. Zudem werde die wenige bisher in der Waadt erzeugte Seide (4—5 Zentner pro Jahr) von Kennern für so fein, stark und ergiebig erachtet, daß sie der besten Piemonteserseide gleich zu schätzen, wenn nicht vorzuziehen sei.

Man mache den Anfang mit den Ämtern Vivis, Iferten, Lausanne und Morsee; in den beiden erstern sei die Anpflanzung von Maulbeerbäumen schon bekannt und in Iferten beständen Öfen zum Dörren der Cocons. Die Einwohner daselbst seien anschlägiger als anderswo und «die Herren Pfarrherren können hierbey auch in absehn auf ihren eigenen Nutzen erspriessliche Dienste leisten».

Die Lotterie sollte unter dem Patronate und Oberaufsicht der Ökonomischen Gesellschaft vor sich gehen. Vertreter des Commercienrates waren die Herren Ryhiner und v. Graffenried von Burgistein. Herr Tscharner v. Bellevue und Herr v. Tavel von Vivis funktionierten als Abgeordnete der Ökonomischen Gesellschaft. Die Verlosung nahm 3½ Tage in Anspruch, vom 18. bis 21. März 1766, in Gegenwart eines zahlreichen Publikums auf der Zunft zu Gerwern.

Kinder zogen die Lose aus zwei Glücksrädern. Mittags und am Abend wurden die Räder versiegelt, und das Lokal abgeschlossen. Der Reinertrag betrug rund 5000 Livres (1 Livre = 10 Batzen; 5000 Livres = ungefähr 30000 Franken). Aus der Hälfte dieser Summe wurden fleißigen Hausvätern je zwölf Maulbeerbäume ohne Entgelt verabfolgt; die andere Hälfte sollte zu Prämien verwendet werden für diejenigen, welche ihre zwölf Bäume drei Jahre lang gut besorgt hätten. Die Prämie bestand in einem Dukaten. (Ein Dukaten entspricht 60—70 Franken heutiger Kaufkraft.) Woher die Maulbeerbäume bezogen wurden, ist aus den Verhandlungen nicht ersichtlich.

Heutzutage ist die Seidenkultur im Waadtlande ganz verschwunden. Doch sollen im Laufe des 19. Jahrhunderts, namentlich in der Gegend von Grandson, erneute, aber erfolglose Schritte zu ihrer Wiedereinführung unternommen worden sein. Daß die frühere Bierbrauerei mit Gartenwirtschaft «Maulbeerbaum» (ds Muulbeeri), die an Stelle der heutigen Alhambra in Bern sich befand, mit Seidenkultur etwas zu tun hat, ist nicht wahrscheinlich. Vielmehr rührt dieser Name von einem im Wirtschaftsgarten stehenden Maulbeerbaum her.

Der Landvogt von Morsee übersendet die «ehrerbietige Requête» des dortigen Bibliothekars für eine Lotterie zugunsten der Bibliothek, für die man sich in Stadt und im Amte Morsee lebhaft interessiere. In Bern lebte der gewesene Falkenwirt J. J. Geltzmeyer, Burger von Nidau, der von seinen Verwandten, den Gebrüdern Fersen³, eine Anzahl von Gemälden geerbt hatte, worunter lauter gute Originale von Handmann und Aberli, die auf 300 neue Louis d'Or (ca. 40000 heutige Franken) geschätzt worden waren. Der offenbar nicht sehr kunstsinnige Erbe zog bares Geld vor und bewarb sich, um die Bilder loszuwerden, um eine Lotterie. Dieselbe wird im Jahre 1772 bewilligt mit folgender Begründung: Geltzmeyer habe die Erbschaftssteuer von 10% bereits entrichtet. Für solche Kunstgegenstände hätten in erster Linie nur begüterte Liebhaber Interesse, so daß die Geltzmeyersche Lotterie dem gemeinen Manne durch unnötiges Geldausgeben nicht schaden könne; zudem sei zu erwarten, daß die meisten Lose von Auswärtigen gekauft würden.

Als Ausnahme darf wohl die Beschäftigung bernischer Standesglieder mit industrieller Arbeit gelten: Landvogt Willading bringt selbstfabrizierte Fayence zur Verlosung. Herr Beat Fischer dagegen hat es bequemer; er veranstaltet eine Lotterie für «Ihme angefallene Porcellaine».

Trotz mehrfach wiederholten Verbotes der Behörden an ihre Untertanen deutscher und welscher Zunge, sich als Verkäufer von Losen ausländischer Lotterien zu beteiligen, scheinen immer wieder solche sich gefunden zu haben, die diesem Verbote zuwiderhandelten. Es ergeht deshalb im September 1774 der Auftrag des Rates an die Commercienräte, sie möchten möglichst geheim und mit «angemessener Prudentz» in Erfahrung zu bringen suchen, wer von den Nachgenannten, deren Namen auf der Liste eines zu Genf verstorbenen Emissärs gefunden worden waren, als Collector funktioniere. Es waren dies in Thun Buchbinder und Postmeister Trog, in Neus (Nyon) der Handelsmann Augustin Lapierre, in Iferten (Yverdon) Décoppet und fils und François Klenk in Aelen (Aigle); ferner die Kaufleute Georges César Verrey und Antoine Monet cadet in Vivis sowie ein gewisser Scannavin in Lausanne, der seit kurzem daselbst ansässig sei.

Die Berichte der Landvögte in den betreffenden Ämtern, die vom Commercienrate mit der Untersuchung betraut wurden, lauteten negativ. Muster-

³ Die Gebrüder Fersen oder wenigstens der eine derselben, Friedrich Fersen war der Vorgänger Geltzmeyers als Falkenwirt.

haft aber benahm sich Herr Montandon in Nyon, der aus Frankfurt a.M. die briefliche Anfrage erhalten hatte, ob er Lose der Malbacher Geldlotterie vertreiben würde, und welcher diesen Brief unter Beifügung der ihm bereits übermittelten Lose sogleich dem Landvogte zugestellt hatte. Dem letztern wurde «das Vernügen der (Commercien-) Cammer über seine Vigilanz bezeuget mit frl. Gesinnen, in solcher fortzufahren, den Herrn Montandon für seine Aufrichtigkeit zu beloben mit der Vermahnung, diejenigen anzuzeigen, die sich als Collectoren allerhand verderblicher Lotterien und Lotto gebrauchen lassen.»

Wie Montandon, so benahm sich Amtschreiber Hutzli im Simmental; auch er wurde vom Kastlan zu Zweisimmen für Treue und Gehorsam belobt.

Im Jahre 1787 zwei Gesuche aus der Waadt: Lausanner Lotterien (gleich zwei) zur Einrichtung der öffentlichen Beleuchtung dieser Stadt. Da es sich um etwas handelt, das der Allgemeinheit zum Nutzen dient, so ist Bern ohne weiteres damit einverstanden. Cossonay benötigt an Stelle des alten baufälligen Spitals einen Neubau. Das Lotteriegesuch wird genehmigt unter der Bedingung, daß in demselben zwei Zellen für «Tolle und Wahnsinnige» errichtet werden.

Am 6. Mai 1789 schreibt die Deutschseckelschreiberei dem Commercienrat folgendes: «In Wiederherstellung des seith geraumer Zeit daher zerrütteten Finanzwesens des hochlobl. ausseren Standes haben die Ehrenglieder dieser Gesellschaft sich bey Meinen Gnädigen Herren um die Bewilligung zweier Lotterien von je £ 305 600 beworben, wie aus mitkommendem Plan des mehreren zu ersehen» usw.; die Venner-Kammer erhält den Auftrag, dieses Gesuch zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

Dem Begehren wurde, wie nicht anders zu erwarten war, unter Abgabe von 10% an den Staat, entsprochen. War doch der Äußere Stand eine vorbildliche Schule für künftige Regierungsmitglieder, der naturgemäß von vornherein das Wohlwollen der gnädigen Herren besaß. «Bei andern Lotterien», heißt es im Berichte, «ist immer die Hauptbesorgniss, dass die Einnahme in sichere Hände gelegt werde. In einer Gesellschaft aber, die aus nichts als wakern, biedern und rechtschaffenen bernerischen Bürgern besteht, deren Hertz ganz Treue, ganz Redlichkeit ist, deren Gesinnungen und Handlungen mit dem Adel ihres Endzwecks parallel laufen, und deren Empfindung laute Dankbarkeit gegen ihre Obrigkeit seyn muß, ist alles gut aufgehoben, und nichts könnte ihr die sichere Verwahrung streitig machen als übertriebenes Misstrauen und hämischer Argwohn» usw. «Mißtrauen und Argwohn.» Das Jahr 1798 und mit ihm der Sturz der arstiokratischen Regierung war nicht mehr fern.

Um die nämliche Zeit äußert sich das Commercienrats-Manual folgendermaßen: «Überhaupt ist zu bemerken, daß die Lotterien seit einiger Zeit allzusehr überhandnehmen, und es wäre zu wünschen, daß man dieselben etwas mehr einzielen würde; denn wie viele Partikularen sind nicht schon dadurch zur Gewinnsucht verleitet, wie viele ihres ganzen Vermögens beraubt und unglücklich geworden! Und daß die Lotterien auch im ganzen genommen weit mehr schädliche als nützliche Folgen nach sich ziehen, ist allgemein bekannt.»

Auffallend viele Lotteriegesuche stellt in dieser zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts das Waadtland: Villette in der Landvogtei Lausanne für das Armengut, Iferten und Orbe für Spitalbau, Lausanne für die Ecole de Charité, St-Saphorin für das Armengut, Grandson, Lutry usw.

In Lausanne bestand der sogenannte französische Armenseckel; derselbe wurde von französischen Refugierten so sehr in Anspruch genommen, daß eine Bittschrift um finanzielle Unterstützung mittelst einer Lotterie nach Bern ging. Nicht nur stärkere Inanspruchnahme dieses Fonds setzten seinen Finanzen immer mehr zu, sondern auch die abnehmende Unterstützung seitens der reichen Refugierten selber. Diese ließen mit der Erwerbung des Bürgerrechtes da, wo sie Grundbesitz erworben und sich niedergelassen hatten, ihre Almosen, die zuvor den Refugierten zustatten gekommen waren, der neuen Bürgergemeinde zufließen. Der Rat entsprach diesem wohlberechtigten Gesuche im März 1779. Dem einen recht, dem andern billig: Kurz vor dem Untergange des alten Bern, im Dezember 1795, hatte die Vennerkammer dem Rate die Stützung des Landsassenseckels mittels einer Lotterie vorgeschlagen. Die Landsassenkammer, welche den Plan für diese Lotterie hätte entwerfen sollen, riet indes am 25. Januar 1796 nach eingehender Prüfung von einer solchen ab. und dabei sollte es bleiben.

Die französische Revolution scheint — wenigstens vorübergehend — in Bern auch mit den Lotterien aufgeräumt zu haben. Zudem hatte nach der Brandschatzung durch die Franzosen im Jahre 1798 das Volk wohl weder Lust noch die nötigen Mittel, auf zweifelhafte Weise sein Glück zu versuchen.